

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. März 1954	Nummer 23
-------------	---	-----------

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 1. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Diözesan-Caritasverbände Aachen, Köln, Münster, Paderborn. S. 403. — RdErl. 26. 2. 1954, Lotteriegenehmigung in Verbindung mit dem Prämiensparen der öffentlichen Sparkassen in Westfalen-Lippe für 1954. S. 404. — RdErl. 17. 2. 1954, Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein. S. 404. — RdErl. 24. 2. 1954, Aus- und Fortbildungskurse für die Beamten der Standesamtsaufsichtsbehörden im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlif. S. 407. — RdErl. 22. 2. 1954, Dienstanweisung der Standesbeamten. S. 408.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 24. 2. 1954, Geldbelohnungen an Privatpersonen für die Mitwirkung bei Aufklärung strafbarer Handlungen und an Polizeibeamte. S. 408. — RdErl. 25. 2. 1954, Erwerb und Trageweise von Sportabzeichen zur Polizeiuniform; hier: Trageberechtigung des Uniformabzeichens der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e. V. S. 409.

#### D. Finanzminister.

RdErl. 16. 2. 1954, Verwaltungskosten zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe. S. 411.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

#### G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 12. 2. 1954, Fahrpreismäßigung für Evakuierte auf der Bundesbahn. S. 411. — Bek. 20. 2. 1954, Ergänzung der Vorschriften betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken vom 31. März 1951 (MBI. Volkswohlfahrt S. 897). S. 412. — RdErl. 22. 2. 1954, Adoptionsvermittlung deutscher Kinder im Ausland. S. 413.

#### H. Kultusminister.

#### J. Justizminister.

#### K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notiz. S. 414

## C. Innenminister

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Öffentliche Sammlung;

hier: Diözesan-Caritasverbände Aachen, Köln, Münster, Paderborn

RdErl. d. Innenministers v. 22. 1. 1954 —  
I 18—51—10 Nr. 2016/53 72107

Den Diözesan-Caritasverbänden Aachen, Köln, Münster, Paderborn, vertreten durch den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Köln, Georgstr. 5 b, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt, im Lande Nordrhein-Westfalen

in der Zeit vom 26. März 1954 bis 8. April 1954 eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

1. Haussammlungen (Sammlungen von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammelbüchern),
2. Straßensammlungen (Sammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten unter Benutzung von Sammelbüchern).

Der Inneren Mission wird gestattet, in der Zeit vom 26. März 1954 bis 8. April 1954 bei den evangelischen Glaubensangehörigen eine Haussammlung durchzuführen, vorausgesetzt, daß die Diözesan-Caritasverbände bei ihrer Haussammlung nur die katholischen Glaubensangehörigen ansprechen.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1954 S. 403.

### Lotteriegenehmigung in Verbindung mit dem Prämiensparen der öffentlichen Sparkassen in Westfalen-Lippe für 1954

1954 S. 404  
aufgeh. d.  
1955 S. 448

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1954 —  
I 18—52—10 Nr. 1397/53 82113

Dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband, Münster (Westf.), Fürstenbergstr. 10, ist auf Antrag die Genehmigung erteilt worden, Ziff. 7 zweitletzter Abs. der „Bedingungen des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes und der ihm angeschlossenen Sparkassen für das Prämiensparen“ durch folgenden Absatz zu ersetzen:

„Auslosungsbeträge von Sparern, die infolge vorzeitiger Rückzahlung der Sparbeträge ihre Ansprüche auf Berücksichtigung bei der Jahresauslosung (Ziff. 6) verloren haben, gelangen nur einmal im Jahr bei der Jahresauslosung als Prämien von 10 DM zur Ausschüttung.“

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 28. 11. 1953 — IV A 2 82113 — (MBI. NW. S. 2081).

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1954 S. 404.

### Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein

RdErl. d. Innenministers v. 17. 2. 1954 —  
I—14.91 — Nr. 287/51

Nachstehenden Plan für die diesjährigen Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Nordrhein bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Lehrgänge werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten Nordrhein durchgeführt.

Der Besuch der Kurse ist für alle Standesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden Pflicht (§ 37 DA). Diejenigen Standesbeamten, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an dem Lehrgang nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Auf die Bedeutung der Kurse für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten wird nachdrücklich hingewiesen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG. als sächliche Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Es wäre erwünscht, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren oder die von ihnen bestimmten Vertreter die Kurse anlässlich ihrer Eröffnung oder zu einem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkt aufsuchen würden.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
Verwaltungen der kreisfreien Städte,  
Standesbeamten  
der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln.

**Plan  
für die Standesbeamten-Fortbildungskurse  
in Nordrhein 1954**

1. Stadtkreis Düsseldorf, Landkreis Düsseldorf-Mettmann: Am 6. April, 6. Juli und 5. Oktober 1954 von 14 bis 17 Uhr im Rheinbahnhof am Hauptbahnhof, Sitzungssaal, 2. Stock.
2. Stadtkreise M.Gladbach, Rheydt, Viersen und Neuß, Landkreise Grevenbroich und Erkelenz: Am 7. April, 7. Juli und 6. Oktober 1954 von 10 bis 16 Uhr in Rheydt, Rathaus, Ratskeller am Markt.
3. Stadtkreis Krefeld, Landkreise Kempen-Krefeld und Moers: Am 8. April, 8. Juli und 7. Oktober 1954 in Krefeld, Kaiser-Wilhelm-Museum, Westwall 35, von 11 bis 16 Uhr.
4. Stadtkreise Wuppertal, Remscheid und Solingen; Rhein-Wupper-Kreis: Am 21. April, 13. Juli und 12. Oktober 1954 von 14 Uhr 30 bis 17 Uhr 30 in Solingen-Ohligs, Altes Rathaus, Sitzungssaal.
5. Stadtkreise Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen: Am 22. April 1954 von 14 bis 17 Uhr in Essen, Rathaus, Sitzungssaal; am 14. Juli 1954 von 14 bis 17 Uhr in Mülheim (Ruhr), Rathaus, Sitzungssaal; am 13. Oktober 1954 von 14 bis 17 Uhr in Duisburg, Rathaus, Sitzungssaal.
6. Landkreise Dinslaken und Rees: Am 23. April und 15. Juli 1954 von 14 bis 17 Uhr in Wesel, Kreisverwaltung, Sitzungssaal; am 14. Oktober 1954 von 14 bis 17 Uhr in Dinslaken, Rathaus, Sitzungssaal.
7. Landkreise Geldern und Kleve an allen 3 Tagen von 14 bis 17 Uhr: Am 27. April 1954 in Kleve, Hotel Bollinger, Carvariner Straße; am 20. Juli 1954 in Kevelaer, Kapellenplatz, Heidelberger Faß; am 19. Oktober 1954 in Goch, Rathaus, Sitzungssaal.
8. Stadtkreis Köln, Landkreis Köln, Rhein.-Berg. Kreis: Am 28. April, 21. Juli und 20. Oktober 1954 von 14 bis 17 Uhr in Köln, Rathaus, Kaiser-Wilhelm-Ring, Sitzungssaal.
9. Stadtkreis Bonn, Landkreise Bonn und Euskirchen, Siegburg-Kreis: Am 29. April, 22. Juli und 21. Oktober 1954 von 14 bis 17 Uhr in Bonn, Stadthaus, Großer Sitzungssaal.
10. Landkreis Bergheim: Am 4. Mai, 27. Juli und 26. Oktober 1954 von 14 bis 17 Uhr in Bedburg-Erft, Hotel Schwingers, Friedrich-Wilhelm-Straße 42.
11. Oberbergischer Kreis: Am 10. Mai, 26. Juli und 25. Oktober 1954 von 14 Uhr 30 bis 18 Uhr 30 in Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
12. Stadt- und Landkreis Aachen: Am 5. Mai, 28. Juli und 27. Oktober 1954 von 14 bis 17 Uhr in Aachen, Hochhaus, Sitzungssaal, 2. Stock.
13. Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg: Am 6. Mai, 29. Juli und 28. Oktober 1954 von 14 bis 17 Uhr in Geilenkirchen, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

14. Landkreis Jülich: Am 11. Mai, 3. August und 2. November 1954 von 14 bis 17 Uhr in Jülich, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
15. Landkreis Düren: Am 13. Mai, 5. August und 4. November 1954 in Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, von 14 bis 17 Uhr.
16. Landkreis Monschau: Am 18. Mai, 10. August und 9. November 1954 von 10 bis 16 Uhr in Monschau, Kreisverwaltung, Dienstzimmer des Landrates.
17. Landkreis Schleiden: Am 20. Mai, 12. August und 11. November 1954 von 9 bis 13 Uhr in Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.

— MBL. NW. 1954 S. 404.

**Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten  
und Standesbeamten-Stellvertreter  
in Westfalen-Lippe**

1954 S. 406  
aufgeh. d.  
1955 S. 543

dErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1954 —  
I — 14.91 — P

Nachstehenden Plan für die diesjährigen Fortbildungskurse der Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen-Lippe bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Lehrgänge werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe durchgeführt. Da die Fortbildung für alle Standesbeamten Pflicht ist (§ 37 DA) und auch die Sachbearbeiter bei den unteren Verwaltungsbehörden sich mit neuen gesetzlichen Bestimmungen vertraut machen müssen, ist der Besuch der Kurse dringend zu empfehlen. Diejenigen Standesbeamten, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den Tagungen nicht teilnehmen können, haben ihre Verhinderung anzuzeigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG. als Kosten der Standesämter von den Gemeinden zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte und -lokale werden den Standesbeamten noch durch die unteren Verwaltungsbehörden mitgeteilt werden. Zu den Tagungen sind folgende Handakten mitzubringen:

1. Heft 3, Beurkundung einer Geburtsanzeige;
2. Heft 4, Beurkundung einer Sterbeanzeige.

Es wäre erwünscht, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren oder die von ihnen bestimmten Vertreter die Kurse anlässlich ihrer Eröffnung oder zu einem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkt aufsuchen würden.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
Verwaltungen der kreisfreien Städte,  
Standesbeamten  
der Regierungsbezirke Arnberg, Detmold und Münster.

**Plan  
für die Standesbeamten-Fortbildungskurse  
in Westfalen-Lippe 1954**

- |                |             |   |
|----------------|-------------|---|
| 1. Montag,     | 12. 4. 1954 | für die Landkreise Paderborn und Büren,                           |
| 2. Dienstag,   | 13. 4. 1954 | für den Landkreis Höxter,   |
| 3. Mittwoch,   | 14. 4. 1954 | für den Landkreis Warburg,  |
| 4. Mittwoch,   | 21. 4. 1954 | für den Landkreis Minden,   |
| 5. Donnerstag, | 22. 4. 1954 | für den Landkreis Lübbecke und Stadt- und Landkreis Herford,      |
| 6. Freitag,    | 23. 4. 1954 | für den Landkreis Halle i. W. und Stadt- und Landkreis Bielefeld, |
| 7. Dienstag,   | 27. 4. 1954 | für den Landkreis Wiedenbrück,                                    |
| 8. Mittwoch,   | 28. 4. 1954 | für den Landkreis Lemgo,  |
| 9. Donnerstag, | 29. 4. 1954 | für den Landkreis Detmold,  |

10. Dienstag, 18. 5. 1954 für den Landkreis Unna,  
 11. Mittwoch, 19. 5. 1954 für den Landkreis Soest,  
 12. Donnerstag, 20. 5. 1954 für den Landkreis Lipstadt,  
 13. Dienstag, 1. 6. 1954 für den Landkreis Arnberg,  
 14. Mittwoch, 2. 6. 1954 für den Landkreis Meschede,  
 15. Donnerstag, 3. 6. 1954 für den Landkreis Brilon,  
 16. Mittwoch, 9. 6. 1954 für den Ennepe-Ruhr-Kreis,  
 17. Donnerstag, 10. 6. 1954 für den Landkreis Iserlohn,  
 18. Freitag, 11. 6. 1954 für den Landkreis Altena,  
 19. Montag, 14. 6. 1954 für den Landkreis Siegen,  
 20. Dienstag, 15. 6. 1954 für den Landkreis Wittgenstein,  
 21. Mittwoch, 16. 6. 1954 für den Landkreis Olpe,  
 22. Mittwoch, 30. 6. 1954 für den Landkreis Borken und den Stadtkreis Bocholt,  
 23. Donnerstag, 1. 7. 1954 für die Landkreise Steinfurt, Ahaus und Tecklenburg,  
 24. Freitag, 2. 7. 1954 für den Stadt- und den Landkreis Münster, für die Landkreise Lüdinghausen und Coesfeld,  
 25. Dienstag, 6. 7. 1954 für die Landkreise Beckum und Warendorf,  
 26. Mittwoch, 7. 7. 1954 für sämtliche Stadtkreise des Regierungsbezirks Arnberg,  
 27. Donnerstag, 8. 7. 1954 für den Stadt- und den Landkreis Recklinghausen sowie die Stadtkreise Bottrop, Gladbeck und Gelsenkirchen.

— MBL. NW. 1954 S. 406.

#### Lehrgangsplanung 1954 für die Beamten der Standesamtsaufsichtsbehörden im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlirf

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1954 —  
I—14.91 — zu Nr. 1111/53

Die Lehrgänge für die Beamten der Standesamtsaufsichtsbehörden im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlirf, auf die ich in meinem RdErl. v. 29. Oktober 1953 (MBL. NW. S. 1903) hingewiesen habe, sind im Jahre 1954 wie folgt mit der nachstehend ersichtlichen Platzverteilung vorgesehen:

Für die Beamten der unteren Verwaltungsbehörden in der Zeit vom

17. bis 22. Mai,  
 31. Mai bis 5. Juni,  
 26. bis 31. Juli,  
 25. bis 30. Oktober und  
 22. bis 27. November

mit je 8 Teilnehmern aus dem Bereich des Fachverbandes Nordrhein und je 6 Teilnehmern aus dem Bereich des Fachverbandes Westfalen-Lippe.

Für die Beamten der höheren Verwaltungsbehörden in der Zeit vom

16. bis 21. August

mit 4 Teilnehmern aus dem Bereich des Fachverbandes Nordrhein und 3 Teilnehmern aus dem Bereich des Fachverbandes Westfalen-Lippe.

Die Vorsitzenden der Fachverbände werden sich wegen der Auswahl der Teilnehmer mit den in Betracht kommenden Verwaltungsbehörden in Verbindung setzen. Es empfiehlt sich darüber hinaus, daß die Aufsichtsbehörden etwaige Wünsche für die Teilnehmer an den Lehrgängen in zeitlicher und persönlicher Hinsicht ihrerseits den Vorsitzenden der Fachverbände mitteilen, damit sie bei der Zusammensetzung der Lehrgänge berücksichtigt werden können.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß auch die Lehrgangsplanung für die Standesbeamten selbst vorliegt. Wegen der Auswahl der Teilnehmer und ihrer Verteilung auf die einzelnen Lehrgänge werden sich die Vorsitzenden der Fachverbände ebenfalls mit den zuständigen Stellen ins Benehmen setzen. Auch hier ist zu empfehlen, etwaige Wünsche rechtzeitig anzumelden.

In jedem Fall sollte gewährleistet sein, daß die mit diesen Lehrgängen gebotenen wertvollen Fortbildungsmöglichkeiten in vollem Umfang ausgenutzt werden.

An die Regierungspräsidenten,  
 Oberkreisdirektoren und Verwaltungen der kreisfreien Städte als untere Aufsichtsbehörden über die Standesbeamten,  
 Gemeinden und Gemeindeverbände;  
 nachrichtlich: den Standesbeamten.

— MBL. NW. 1954 S. 407.

#### Dienstanweisung der Standesbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1954 —  
I—14.66 — zu Nr. 903/52

In meinem RdErl. v. 8. Juli 1952, MBL. NW. S. 751, sind auf Seite 753 in der 19. Zeile von oben die Ziffern „334a, 338a“ zu streichen. (Verschleppte oder) Flüchtlinge im Sinne des Gesetzes Nr. 23 der AHK und heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) bedürfen eines Fremdenpasses oder Londoner Ausweises mit Aufenthaltserlaubnis [s. RdErl. v. 26. 8. 1953 MBL. NW. S. 1488 (Abschn. IV S. 1491 92)].

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1954 S. 408.

#### IV. Öffentliche Sicherheit

##### Geldbelohnungen an Privatpersonen für die Mitwirkung bei Aufklärung strafbarer Handlungen und an Polizeibeamte

RdErl. d. Innenministers v. 24. 2. 1954 —  
IV C 8 — D 1 — 25.56/57 — Tgb.Nr. 1821/54

1954 S. 408 u.  
Neufass.  
1956 S. 1029

In Anpassung an die durch das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande NW. (POG) v. 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) geschaffene Rechtslage erhalten vom Beginn des Rechnungsjahres 1954 an die nachstehenden Ziffern des RdErl. v. 28. April 1953 (MBL. NW. S. 639) folgende Neufassungen:

A. I. Belohnungen, die auf Grund von Auslobungen durch die Regierungspräsidenten gewährt werden.

4. Die mit der Auslobung verbundenen Unkosten (z. B. Druckkosten) sind durch die Polizeibehörden bei der Zweckbestimmung „Geschäftsbedürfnisse“ des zuständigen Haushaltskapitels nachzuweisen.

II. Belohnungen, die ohne Auslobung durch die Regierungspräsidenten gewährt werden.

10. Die Anweisung und Auszahlung der Belohnungen an Privatpersonen nach den Abschnitten I. und II. erfolgt durch den Regierungspräsidenten. Im Landeshaushaltsplan 1954 ist hierfür folgende Buchungsstelle vorgesehen: Epl. 03, Kap. 03 11 — Landespolizeibehörden — Tit. 302 „Belohnungen für Ermittlung von Verbrechern und polizeiliche Hilfeleistung durch Privatpersonen in Fällen überörtlicher Natur“.

Die Zuteilung von Haushaltsmitteln ist jeweils bei mir zu beantragen, sobald die Auszahlung einer Belohnung an Privatpersonen entscheidungsreif ist.

III. Belohnungen, die ohne Auslobung durch die Kreispolizeibehörden gewährt werden.

11. Es bleibt den Kreispolizeibehörden in eigener Zuständigkeit überlassen, Belohnungen für die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen ohne Auslobung zu gewähren, wenn die Straftat (Straftaten) ausschließlich im eigenen Polizeigebiet begangen worden ist. Ziff. 9, letzter Satz, ist zu beachten.

Im Landeshaushaltsplan 1954 ist hierfür folgende Buchungsstelle vorgesehen: Epl. 03, Kap. 03 12 — Kreispolizeibehörden — Tit. 302 „Belohnungen für Ermittlung von Verbrechern und polizeiliche Hilfeleistung durch Privatpersonen“.

Diese Buchungsstelle ist nur für die Kreispolizeibehörden zutreffend. Sofern die Landespolizeibehörden, das Landeskriminalamt oder die Wasserschutzpolizeidirektion die Gewährung von Belohnungen ohne Auslobung für erforderlich halten, ist nach den Bestimmungen des Abschnitts II. zu verfahren.

- B. I. 5. Die Anweisung und Auszahlung von Geldbelohnungen an Polizeibeamte erfolgt ausschließlich durch den Regierungspräsidenten.

Im Landeshaushalt 1954 ist hierfür folgende Buchungsstelle vorgesehen: Epl. 03, Kap. 03 11 — Landespolizeibehörden — Tit. 302a „Geldbelohnungen für Polizeibeamte für außergewöhnliche Leistungen“. Bei dieser Buchungsstelle sind die Geldbelohnungen für Polizeibeamte aller Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen nachzuweisen. Die für diesen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten auf Antrag — oder ohne Antrag, wenn ich nach Ziff. 1 letzter Satz, eine Geldbelohnung selbst bewilligt habe — im Laufe eines Rechnungsjahres zugewiesen, soweit dies im Rahmen des gering bemessenen Gesamtansatzes möglich ist.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1954 S. 408.

1954 S. 409  
erg. d.  
1954 S. 1563

**Erwerb und Trageweise von Sportabzeichen zur Polizeiuniform; hier: Trageberechtigung des Uniformabzeichens der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1954 —  
IV E 3 (Sport) Tgb.Nr. 1303/54

Zur Förderung des Rettungsschwimmens hat die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. das DLRG-Abzeichen in großer Form für Uniformträger geschaffen. Dieses Abzeichen wird an Inhaber des Leistungs- bzw. Lehrscheines dieser Gesellschaft verliehen und soll seinen Träger nicht nur als guten Schwimmer, sondern auch als Retter kennzeichnen, der auf Grund seiner Ausbildung und ständigen Übung in der Lage und gewillt ist, jederzeit, auch unter besonders schwierigen Umständen, Menschen vom Tode des Ertrinkens zu retten. Eine äußere Kennzeichnung der Rettungsschwimmer in der Polizei ist im Lande Nordrhein-Westfalen mit seinen zahlreichen Wasserläufen und Seen, seinen Bade- und Schwimmgelegenheiten von allgemeinem Wert. Bei der Bevölkerung wird das Tragen dieses Abzeichens als besonderer Hinweis auf die Hilfsbereitschaft der Polizei zweifellos begrüßt werden.

Ich habe daher keine Bedenken, den Polizeibeamten die Berechtigung zum Tragen des Uniformabzeichens der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft nach Maßgabe der nachstehenden Verleihungsbestimmungen zu erteilen. Ich erwarte, daß diese Trageberechtigung ein weiterer Ansporn für die Polizeibeamtenschaft sein wird, sich im Rettungsschwimmen zu üben und somit ihre körperliche Leistungsfähigkeit und Einsatzmöglichkeit zu steigern. Das Abzeichen wird an der linken Brustseite getragen. Die Bestimmung meines RdErl. v. 6. September 1952 — IV E 3 (Sport) Tgb.Nr. 971/52 (MBl. NW. S. 1390), wonach zur Uniform nur ein sportliches Leistungsabzeichen getragen werden darf, gilt auch für das Uniformabzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft. Es bleibt dem Polizeibeamten überlassen, welchem der zugelassenen Leistungsabzeichen er den Vorzug gibt.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

**Verleihungsbestimmungen für das Leistungs- und Lehrscheinabzeichen der DLRG in großer Form (Uniformabzeichen)**

In einer Vereinbarung zwischen dem Präsidium der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. und dem Deutschen Polizei-Sportkuratorium wurden nachstehende Bedingungen für die Verleihung und das Tragen des Uniformabzeichens der DLRG festgelegt:

1. Die Uniformabzeichen der DLRG, und zwar
  - in Silberbronze für Inhaber des Leistungsscheines,
  - in Goldbronze für Inhaber des Lehrscheines
 werden nur an Uniformträger verliehen. Das Uniformabzeichen darf nur an der Dienstuniform getragen werden.
2. Voraussetzungen für das Tragen des Uniformabzeichens:
  - a) Leistungs- und Lehrschein müssen gemäß Titel III oder IV der Prüfungsordnung der DLRG ordnungsgemäß erworben sein.
  - b) Der Erwerb des Leistungs- oder Lehrscheines oder der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung, bestehend aus den Bedingungen für den Erwerb des Leistungsscheines, darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.
  - c) bei der Abnahme der praktischen Prüfungsleistung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Falls notwendig, können die Leiter der zuständigen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen im Einvernehmen mit den zuständigen Landesverbänden der DLRG Zusatzprüfungen fordern; z. B. Retten oder Tauchleistungen im Strom (Rhein, Elbe, Weser oder an der Küste), Arbeit mit Tauchgeräten, Retten mit Riemen- und Motorbooten u. a.
  - d) Der Träger des Uniformabzeichens muß sich verpflichten, auch unter Einsatz des eigenen Lebens, Rettungen aus Wassergefahr durchzuführen.

Bei Nichterfüllung vorstehender Voraussetzungen ruht die Trageberechtigung des Uniformabzeichens.

3. Polizeibeamte, die den Leistungs- oder Lehrschein besitzen und das Uniformabzeichen erwerben und tragen wollen, stellen bei dem Beauftragten ihrer Dienststellen einen entsprechenden Antrag. Der Antrag wird dem zuständigen Landesverband der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft weitergeleitet. Der Antragsteller erhält von dem Landesverband über den Leiter der Polizeibehörde oder Landeseinrichtung Abzeichen und Zusatzurkunde.

Liegt der Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurück, dann kann der Antragsteller das Abzeichen sofort tragen. Im anderen Falle darf das Uniformabzeichen erst dann getragen werden, wenn der Antragsteller die Wiederholungsprüfung, bestehend aus den praktischen Übungen für den Leistungsschein, abgelegt hat.

Träger der Uniformabzeichen haben alle zwei Jahre die Wiederholungsprüfung erneut abzulegen. Bei Nichterfüllung der Bedingungen ruht die Trageberechtigung.

4. Antragstellung sowie die Überwachung der Trageberechtigung erfolgt durch die Beauftragten der Polizeibehörden oder Landeseinrichtungen. Die Beauftragten sollen nach Möglichkeit Lehrscheininhaber und Mitglieder der DLRG sein. Wiederholungsprüfungen können nur von Lehrscheininhabern der DLRG, die abnahmeberechtigte Mitglieder sind, abgenommen werden.

Einzelheiten hierzu sind unmittelbar zwischen den Polizeibehörden oder Landeseinrichtungen und den zuständigen Landesverbänden der DLRG örtlich zu regeln.

Die Landesverbände der DLRG führen eine Namenskartei der Beamten (Uniformträger), denen Uniformabzeichen ausgehändigt worden sind. Von Zu- und Abgängen sind die Landesverbände zu unterrichten.

5. Um jeden Mißbrauch möglichst auszuschalten, werden Uniformabzeichen nur von den zuständigen Landesverbänden ausgegeben. Die Überweisung an die Träger der Abzeichen erfolgt unter Hinweis der damit verbundenen Verpflichtung. Die Aushändigung soll in würdiger Form vorgenommen werden.

— MBl. NW. 1954 S. 409.

**D. Finanzminister****Verwaltungskosten zur Versorgungsanstalt  
des Bundes und der Länder in Karlsruhe**RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1954 —  
B 6115 — 1065/IV

Der Verwaltungskostenumlagesatz (§ 20 der Anstaltsatzung) stellt sich für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 1953 endgültig auf 2,275 v. H. der in diesem Zeitraum an die VBL. abgeführten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile).

Ich bitte daher alle an der Anstalt beteiligten Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, den hierdurch erforderlichen Ausgleich alsbald bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1953 durchzuführen. Eine entsprechende Verwaltungskostenabrechnung wird allen an der Anstalt beteiligten Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen seitens der Anstalt bis spätestens Mitte März 1954 übersandt werden.

Nach § 21 der Anstaltsatzung ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Es können daher bei der Abrechnung der Verwaltungskosten lediglich die in diesem Zeitraum bei der Anstalt tatsächlich eingegangenen Beiträge berücksichtigt werden, ohne Rücksicht darauf, für welches Jahr die Beiträge zu entrichten waren. Die hierdurch zu zahlenden Verwaltungskosten werden durch die Anstalt bei den arbeitgebenden Dienststellen angefordert werden.

Als Verwaltungskosten vorschub für das Geschäftsjahr 1954 wird wie im Vorjahr ein Betrag von 2 v. H. des voraussichtlichen Jahresbeitragsaufkommens erbeten. Die Zahlung dieses Vorschusses hat gemäß RdErl. v. 19. November 1948 — B 6115 — 8831/IV — (MBl. NW. S. 637) jeweils vierteljährlich für die zurückliegenden drei Monate auf das Konto der Anstalt Nr. 40 664 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf zu erfolgen.

Bei allen Überweisungen bitte ich den Verwendungszweck genau anzugeben.

Die Verausgabung und Buchung der abzuführenden Verwaltungskosten hat von den Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Haushaltsmittel durch den Landeshaushalt bereitgestellt werden, wie bisher gemäß Ziff. 6 meines RdErl. v. 9. Juli 1948 — B 6115—5000/IV — zu erfolgen. Verbuchungsstelle für das Rechnungsjahr 1954 Einzelplan A 14 — allgemeine Finanzverwaltung — Kapitel 1478, Titel 160.

Bezug: Meine RdErl. v.

- 9. 7. 1948 — B 6115 — 5000/IV
- 21. 9. 1948 — B 6115 — 7240/IV (MBl. NW. S. 505)
- 19. 11. 1948 — B 6115 — 8831/IV (MBl. NW. S. 637)
- 15. 8. 1949 — B 6115 — 7595/IV (MBl. NW. S. 905)
- 10. 3. 1951 — B 6115 — 1979/IV (MBl. NW. S. 321)
- 10. 4. 1951 — B 6115 — 1979/IV II. Ang. (MBl. NW. S. 475)
- 14. 7. 1951 — B 6115 — 6522/IV (MBl. NW. S. 872)
- 22. 2. 1952 — B 6115 — 1551/IV (MBl. NW. S. 333)
- 16. 4. 1953 — B 6115 — 1063/IV (MBl. NW. S. 590)
- 24. 4. 1953 — B 6115 — 1063/IV II. Ang. (MBl. NW. S. 619)

— MBl. NW. 1954 S. 411.

**G. Minister für Arbeit,  
Soziales und Wiederaufbau****Fahrpreisermäßigung  
für Evakuierte auf der Bundesbahn**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau  
v. 12. 2. 1954 — IV A 1/KFH/12

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen haben sich durch Rundschreiben v. 11. Januar 1954 — 5608—6—658/53, II C—S.K. 0330—22/53 — bereit erklärt, die mit dem 31. Dezember 1953 abgelaufene Regelung der Fahrpreisermäßigung für Evakuierte auf der Bundesbahn zu verlängern.

Infolgedessen können Fahrkostenzuschüsse der Bezirksfürsorgeverbände für 2 Reisen der Evakuierten in ihren Heimatort im Kalenderjahr 1954 im Rahmen der Kriegs-

folgenreihe unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie im RdErl. des Sozialministers vom 18. Juli 1952 (MBl. NW. S. 967) festgelegt sind, verrechnet werden. Darüber hinaus können, einem in der Vergangenheit immer wieder vorgebrachten Wunsche entsprechend, auch Fahrkostenzuschüsse verrechnet werden, die Evakuierten aus Berlin (West) und dem Saarland für 2 Reisen in den Heimatort im Kalenderjahr 1954 gewährt werden.

Für die Verrechnung gelten die gleichen Voraussetzungen, wie sie für die bereits begünstigten Evakuierten nach dem RdErl. d. Sozialministers v. 18. Juli 1952 bestehen. Außerdem ist für die Verrechnung der nach diesem RdErl. gewährten Leistungen die für den § 7 Abs. 2 Ziff. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes geltende Begriffsbestimmung des Evakuierten weiterhin maßgebend.

Die Deutsche Bundesbahn ist bereit, die Fahrpreisermäßigungsaktion in dem bisherigen Rahmen durchzuführen und auch die Abrechnung mit den Privatbahnen, soweit diese sich an der Fahrpreisermäßigung beteiligen, weiterhin zu übernehmen. Aus technischen Gründen kann jedoch bei Reisen nach Berlin (West) und dem Saarland die Fahrpreisermäßigung nur durch Lösung einer vollen normalen Fahrkarte für die Hin- und Rückfahrt auf Grund eines allgemein üblichen Gutscheines des Bezirksfürsorgeverbandes gewährt werden. Die Bundesbahn ist bereit, den Bezirksfürsorgeverbänden auf den normalen Fahrpreis für die Hin- und Rückfahrt einen Nachlaß von 10% zu gewähren, der bei Rechnungsstellung von dem Fahrpreis abgesetzt wird. Der Evakuierte, der nach Berlin (West) und dem Saarland fährt, muß also die Rückfahrt voll bezahlen und trägt dadurch im Endergebnis den Fahrpreis in der gleichen Höhe wie Evakuierte für Reisen nach den innerhalb des Bundesgebietes gelegenen Ausgangsorten.

Die Bundesbahn wird die Vordrucke für die mit vier Stundungs- und Verrechnungsabschnitten versehenen Fahrpreisverbilligungsscheine für Reisen nach den im Bundesgebiet gelegenen Ausgangsorten bei den bisherigen Ausgabestellen zur Bestellung bereithalten. Mit Rücksicht auf den zahlenmäßig erheblich geringeren Personenkreis der Reisenden nach Berlin und dem Saarland werden jedoch die für diese Reisen mit zwei Gutscheinvordrucken versehenen Fahrpreisverbilligungsscheine nur bei den Fahrkartenausgabestellen München, Hauptbahnhof, und Hannover, Hauptbahnhof, zur Bestellung vorrätig gehalten. Sie können von dort durch die Bezirksfürsorgeverbände zum Preise von 0,01 DM je Stück bezogen werden.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird der von den Bezirksfürsorgeverbänden zu übernehmende 15%ige Anteil des 50%igen Fahrkostenzuschusses weiterhin vom Land getragen.

Für die Antragstellung wird eine Ausschlussfrist bis zum 31. Mai 1954 festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers v. 18. Juli 1952 — III A 1/KFH/12, III C 6 (MBl. NW. S. 967),  
RdErl. des Sozialministers v. 25. August 1952 — III A 1/KFH/12, III C 6 (MBl. NW. S. 1113),  
RdErl. d. Sozialministers v. 31. Januar 1953 — III A 1/KFH/12, IV B 1—E—3845 (MBl. NW. S. 239).

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 411.

**Ergänzung der Vorschriften betreffend die Abgabe  
stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit  
und Bezeichnung der Arzneigläser und Stand-  
gefäße in den Apotheken vom 31. März 1951  
(MBl. Volkswohlfahrt S. 897)**Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales u. Wiederaufbau  
v. 20. 2. 1954 — III A 2 42—3

Die Bekanntmachung des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt v. 31. März 1931 betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (MBl. Volkswohlfahrt S. 897) wird wie folgt ergänzt:

In § 4 der Bekanntmachung werden eingefügt:  
hinter

„Penicilline, ihre Salze und Zubereitungen“

die Worte

„Phenothiazin und seine Abkömmlinge (auch am Stickstoff substituierte) sowie deren Salze und Zubereitungen z. B. Contaverm, Helmetina — Atosil, Megaphen.“

In dem den Vorschriften angeschlossenen Verzeichnis werden eingefügt  
hinter

„Penicilline, ihre Salze und Zubereitungen“

die Worte

„Phenothiazin und seine Abkömmlinge (auch am Stickstoff substituierte) sowie deren Salze und Zubereitungen z. B. Contaverm, Helmetina — Atosil, Megaphen.“

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 412.

### Adoptionsvermittlung deutscher Kinder ins Ausland

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau  
v. 22. 2. 1954 — IV B/2

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern v. 19. Januar 1954 — J 1 — 5420—14—2165/53 — an die Fachministerien der Länder bekannt:

„Im Náhgang zu dem Schreiben vom 17. 11. 1953 — 5420—14—1336/53 — wird, um eine geordnete Unterbringung und Erziehung der zur Adoption kommenden Kinder in den USA sicherzustellen, gebeten, eine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und erzieherischen Eignung der Familien, in denen deutsche Kinder aufgenommen werden sollen, vor der Ausreise der Kinder durchzuführen.“

Der Deutsche Zweig des Internationalen Sozialdienstes in Köln hat sich bereit erklärt, durch ihm nahestehende Organisationen im Ausland derartige Prüfungen vorzunehmen.

Ebenso können andere caritative Organisationen, die bereits auf diesem Gebiet erfahren und tätig sind, wie die War Relief Services National Catholic Welfare Conference, Frankfurt (Main), Sandweg 7, unmittelbar eingeschaltet werden. Es wäre erwünscht, wenn Durchschrift des Schreibens der Deutschen Adoptionsvermittlungsstellen an den Internationalen Sozialdienst, Köln, bzw. an die Organisationen der freien Wohlfahrtspflege im Ausland dem Bundesministerium des Innern zur Weitergabe an das Auswärtige Amt zugeleitet würde, damit die in Frage kommenden Gesandtschaften von dem Auswärtigen Amt ebenfalls über die aufgenommenen Verhandlungen unterrichtet werden können.“

An die Regierungspräsidenten,  
den Landschaftsverband Rheinland,  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 413.

### Notiz

#### Vorläufige Zulassung des Honorarkonsuls von Monako in Köln, Robert Freiherr von der Schulenburg

Die Bundesregierung hat den zum Honorarkonsul von Monako in Köln ernannten deutschen Staatsangehörigen Robert Freiherr von der Schulenburg am 6. Februar 1954 in dieser Eigenschaft für das Land Nordrhein-Westfalen und die Regierungsbezirke Koblenz und Trier vorläufig zugelassen.

Das Konsulat befindet sich in Köln, Agrippina-Ufer, Haus Rhenus (Tel.: Köln 3 33 33, Sprechzeiten: mo und mi 11 bis 12).

— MBl. NW. 1954 S. 414.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.